

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1917.

Nr. 79.

Inhalt: Kirchengesetz über den Warte- und Ruhestand der evangelischen Geistlichen. S. 291. —
Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt. S. 299.

(Nr. 305.) Kirchengesetz, vom 19. Dezember 1917, über den Warte- und Ruhestand der evangelischen Geistlichen.

Wir
Wilhelm Ernst,
von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg,
Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg
zc. zc.

verordnen mit Zustimmung der Landes Synode und zu den §§ 24 bis 26 des
getreuen Landtags, was folgt:

I.

Wartestand.

§ 1.

Ein fest angestellter evangelischer Geistlicher kann, wenn er durch eine Krankheit, die die Wiedergenesung nicht ausschließt, länger als sechs Monate an der

1917.

Ausgegeben in Weimar am 17. Januar 1918.

86

Beforgung seiner Dienstgeschäfte fast gänzlich behindert worden und eine baldige Besserung nicht zu erwarten ist, unter Bewilligung des gesetzlichen Wartegehaltes in den Wartestand versetzt werden.

§ 2.

Der Wartegehalt beträgt vier Fünftel des ruhegehaltsfähigen Dienst=einkommens (§ 13).

§ 3.

Der Wartegehalt beginnt drei Monate nach dem Eintritt in den Wartestand, wenn aber dieser Zeitpunkt nicht mit dem Anfang eines Monats zusammenfällt, drei Monate nach dem Anfang des nächsten Monats.

Vom Eintritt in den Wartestand bis zum Beginn des Wartegehaltes wird der Betrag des ruhegehaltsfähigen Dienst=einkommens gewährt.

§ 4.

Mit dem ersten Tage eines Kalendervierteljahrs ist der Anspruch auf Wartegehalt für das ganze Vierteljahr erworben.

Der Wartegehalt wird je für die Hälfte eines Vierteljahrs vorausgezahlt. Zwangs= und Ordnungsstrafen können gekürzt werden.

§ 5.

Die Versetzung in den Wartestand verfügt das Staatsministerium mit landes=herrlicher Genehmigung auf Vorschlag des Kirchenrates. Der Geistliche ist vorher schriftlich oder mündlich zu hören.

§ 6.

Der in den Wartestand versetzte Geistliche verbleibt in dem Verhältnis eines angestellten Geistlichen der Landeskirche.

Auf Anordnung des Kirchenrates hat er im Dienste der Landeskirche Aufträge, die seinem früheren Amte entsprechen, gegen besondere Vergütung zu übernehmen. Die Vergütung setzt der Kirchenrat fest.

Ohne Genehmigung des Staatsministeriums darf er seinen Wohnsitz nicht außerhalb des Deutschen Reiches nehmen.

§ 7.

Ist der in den Wartestand versetzte Geistliche wieder dauernd dienstfähig geworden, so ist er zur Annahme eines ihm übertragenen Amtes in der Landeskirche, das seinem früheren Amte entspricht, verpflichtet.

Im Falle der Wiederanstellung ist die Zeit, während der der Geistliche sich im Wartestand befunden hat, auf sein Befoldungsdienstalter anzurechnen.

§ 8.

Der Wartegehalt hört auf, wenn der Geistliche

- a) im Dienste der Landeskirche wieder angestellt oder in den Ruhestand versetzt wird;
- b) die Annahme des ihm übertragenen Amtes verweigert (§ 7);
- c) die Staatsangehörigkeit des Großherzogtums verliert;
- d) in den Dienst einer anderen Landeskirche oder in den Dienst des Deutschen Reiches oder eines Deutschen Bundesstaates tritt;
- e) aus dem Dienste der Landeskirche ausscheidet;
- f) aus der evangelischen Kirche austritt;
- g) des Dienstes entsetzt wird.

In den Fällen unter b bis g geht mit dem Wartehalte der Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung verloren.

§ 9.

Das Recht auf Wartegehalt ruht:

- a) wenn der Geistliche in einer öffentlichen Dienststellung ein Dienst-einkommen bezieht, vom Beginn des siebenten Monats dieser Beschäftigung an, soweit und solange das neue Dienst-einkommen unter Hinzurechnung des Wartehaltes die bei Berechnung des letzteren zugrunde gelegten Dienstbezüge übersteigt;
- b) solange er ohne Genehmigung des Staatsministeriums seinen Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reiches nimmt.



II.

Ruhestand.

§ 10.

Wenn ein fest angestellter Geistlicher durch körperliche oder geistige Schwäche oder durch ein Gebrechen zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig geworden ist, so ist er unter Gewährung des gesetzlichen Ruhegehaltes in den Ruhestand zu versetzen.

Auch ohne diese Voraussetzung kann ein fest angestellter Geistlicher die Versetzung in den Ruhestand fordern wie auch wider seinen Willen erhalten, wenn er das vierzigste Dienstjahr oder das fünfundsiechzigste Lebensjahr zurückgelegt hat.

Ein in den Wartestand versetzter Geistlicher kann auch dann in den Ruhestand versetzt werden, wenn er binnen zwei Jahren nach dem Eintritt in den Wartestand nicht wieder dauernd dienstfähig geworden ist.

§ 11.

Weiter kann die Versetzung eines Geistlichen in den Ruhestand verfügt werden, wenn aus besonderen, nicht in der Lehre beruhenden Gründen seine fernere gedeihliche Wirksamkeit in der von ihm bekleideten Stelle als ausgeschlossen oder erheblich gefährdet erscheint und die Versetzung in eine andere geistliche Stelle sich als nicht ausführbar erweist, ohne daß Amtsenthebung oder Dienstentlassung im Sinne des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der evangelischen Geistlichen, einzutreten hat.

Bei der Wiederanstellung eines nach der vorstehenden Vorschrift in den Ruhestand versetzten Geistlichen kommt die Zeit des Ruhestandes sowohl bei Berechnung der Besoldung als auch bei Berechnung des späteren Ruhegehaltes mit in Anrechnung.

§ 12.

Der Ruhegehalt beträgt bei einer Dienstzeit von zehn Jahren und weniger vierzig vom Hundert des von dem Geistlichen zuletzt bezogenen ruhegehaltsfähigen Dienstinkommens (§ 13) und steigt mit Beginn jedes weiteren Dienstjahres um anderthalb vom Hundert, jedoch nicht über achtzig vom Hundert.

Der Ruhegehalt eines Geistlichen des Wartestandes (§ 1) wird nach dem ruhegehaltsfähigen Dienstinkommen berechnet, das er bei der Versetzung in den Wartestand bezogen hat.

Wenn ein Geistlicher in Erfüllung seines amtlichen Berufes ohne eigene grobe Fahrlässigkeit beschädigt und dadurch dienstunfähig wird (§ 10 Abs. 1), so stehen ihm achtzig vom Hundert seines ruhegehaltsfähigen Dienst Einkommens ohne Rücksicht auf seine Dienstjahre zu.

§ 13.

Das ruhegehaltsfähige Dienst Einkommen des Geistlichen besteht in der gesetzlichen Besoldung seiner Dienstaltersstufe und in einem Aufschlagsbetrage von achthundert Mark für freie Dienstwohnung oder Wohnungsgeld. Bei Superintendenten und den Mitgliedern des Kirchenrates wird ferner die ihnen verwilligte Dienstzulage hinzugerechnet.

§ 14.

Das Dienstalter, das für die Versetzung in den Ruhestand (§ 10 Abs. 2) und für die Bemessung des Ruhegehaltes maßgebend ist, wird vom Tage der nach der festen Anstellung erfolgten Einführung in das geistliche Amt an berechnet.

Hinzugerechnet wird die Zeit, während der der Geistliche

- a) vor der festen Anstellung im Dienste der Landeskirche verwendet worden ist;
- b) im Wartestand sich befunden hat;
- c) sich im Ruhestand befunden hat, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach § 11 verfügt und der Geistliche später wieder angestellt worden ist;
- d) sich früher in einem Anstellungsverhältnis zur Landeskirche befunden hat, aus dem er, ohne daß die Voraussetzungen der Dienstentlassung vorlagen, freiwillig ausgetreten ist;
- e) im Großherzogtum im Hof-, Staats- oder Volksschuldienst gestanden oder ein Gemeindeamt bekleidet hat;
- f) im Staats-, Kirchen-, öffentlichen Schul- oder Gemeindedienst eines anderen Bundesstaates gestanden hat;
- g) im Dienste des Deutschen Reiches gestanden oder im Reichsheer oder in der Kaiserlichen Marine oder bei den Kaiserlichen Schutztruppen gedient hat.

Es kann weiter ganz oder zum Teil die Zeit hinzugerechnet werden, während der der Geistliche

- a) eine Berufstätigkeit ausgeübt hat, die als Vorbildung für das ihm übertragene Amt erforderlich oder besonders ersprießlich war;
- b) vom Amte enthoben gewesen ist (§ 9 Abs. 6 des Gesetzes vom 5. September 1895, betreffend die Dienstvergehen der evangelischen Geistlichen).

Die Dienstzeit vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahrs bleibt überall außer Berechnung mit Ausnahme der in die Dauer eines Krieges fallenden Militärdienstzeit.

§ 15.

Hat ein Geistlicher im Reichsheer, in der Kaiserlichen Marine oder bei den Kaiserlichen Schutztruppen an einem Kriege teilgenommen, so wird die Zeit des Krieges nach den für die Reichsbeamten geltenden Vorschriften besonders berücksichtigt.

§ 16.

Die Versetzung in den Ruhestand verfügt mit landesherrlicher Genehmigung das Staatsministerium auf Vorschlag des Kirchenrates.

§ 17.

Wird die Versetzung eines Geistlichen in den Ruhestand beabsichtigt, so ist ihm dies durch den Kirchenrat unter Angabe der Gründe und des zu gewährenden Ruhegehaltes zu eröffnen.

Zugleich ist er aufzufordern, Einwendungen binnen einem Monat geltend zu machen. Erhebt er rechtzeitig Einwendungen, so sind die erforderlichen Beweiserhebungen vorzunehmen. Diesen kann der Geistliche beivohnen.

§ 18.

In dringenden Fällen kann der Kirchenrat alsbald beim Eintritt einer der in § 10 bezeichneten Voraussetzungen dem Geistlichen die Ausübung der Amtsverrichtungen untersagen. Diese Untersagung hat keine Kürzung des Dienststeuereinkommens zur Folge.

§ 19.

Auf die Gewährung des Ruhegehaltes finden die §§ 3 und 4 entsprechende Anwendung.

§ 20.

Der Ruhegehalt hört auf, wenn der Ruhegehaltsberechtigte

- a) im Dienste der Landeskirche wieder angestellt wird;
- b) ohne Erlaubnis des Kirchenrates in den Dienst einer anderen Landeskirche oder in den Dienst des Deutschen Reiches oder eines Deutschen Bundesstaates tritt;
- c) aus der evangelischen Kirche austritt;
- d) zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilt wird.

§ 21.

Das Recht auf Ruhegehalt ruht, solange der Berechtigte ohne Genehmigung des Staatsministeriums seinen Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reiches nimmt.

III.

Beiordnung eines Amtsgehilfen.

§ 22.

Der Kirchenrat kann einem Geistlichen einen Amtsgehilfen beordnen, wenn der Geistliche infolge eines Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte nicht mehr imstande ist, seinem Amte vollständig vorzustehen, ohne jedoch zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig zu sein.

§ 23.

Der Geistliche hat die Vergütung für den Amtsgehilfen und dessen Umzugskosten ganz oder teilweise nach Bestimmung des Kirchenrates zu übernehmen. Der hierfür aufzuwendende Betrag soll drei Viertel derjenigen Mindereinnahme nicht übersteigen, die eine alsbaldige Versetzung in den Ruhestand für ihn herbeigeführt haben würde.

Der Entschliebung des Kirchenrates über die dem Geistlichen hiernach aufzuerlegende Verpflichtung soll Gehör des Geistlichen und nach Befinden auch der Versuch einer Vereinbarung zwischen ihm und dem Amtsgehilfen vorausgehen.

IV.

Schlußbestimmungen.

§ 24.

Die Warte- und Ruhegehälter mit Ausnahme derjenigen des Oberhofpredigers und des Hofpredigers in Weimar werden aus der Landeskassenkasse gezahlt.

§ 25.

Der Landeskassenkasse stehen auch ferner die jährlichen Beiträge der Kirchenkassen in Höhe von zwei Fünfteln vom Hundert des werbenden Kirchenvermögens zu, die der Pensionsanstalt für die evangelischen Geistlichen des Großherzogtums auf Grund des § 3 Nr. 2 des Kirchengesetzes vom 22. November 1901 zufließen.

Über die Feststellung dieser Beiträge und die bei Veranschlagung des werbenden Kirchenvermögens zu befolgenden Grundsätze bestimmt das Staatsministerium im Einbeneden mit dem Kirchenrat.

Wo in einer Kirchengemeinde Umlagen von einem halben Pfennig oder mehr von der Mark steuerpflichtigen Einkommens erhoben werden, kann der durch den ständigen Synodalausschuß verstärkte Kirchenrat von der Abgabe ganz oder teilweise befreien.

§ 26.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1918 in Kraft. Auf die bereits im Ruhestand befindlichen Geistlichen findet es keine Anwendung.

Mit demselben Zeitpunkte sind aufgehoben:

- a) das Gesetz vom 5. September 1895, betreffend die Versetzung der evangelischen Geistlichen in den Ruhestand und die Beordnung eines Amtsgehilfen,
- b) das Kirchengesetz vom 22. November 1901, betreffend die Ruhegehälter der evangelischen Geistlichen und die Pensionsanstalt für dieselben,
- c) der Nachtrag zu diesem Gesetz vom 19. Juni 1907.

Das Kirchengesetz vom 15. Januar 1879, die Berechnung des Dienstalters der evangelischen Geistlichen betreffend, bleibt in Geltung, soweit es die Berechnung des Dienstalters bei Zuteilung der Alterszulagen ordnet.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Staatsinsiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben

Weimar, den 19. Dezember 1917.



Wilhelm Ernst.

Rothe.

(Nr. 306.) Inhaltsverzeichnis aus Nr. 218 bis 220 des **Reichs-Gesetzblattes**.

- Nr. 6186. Bekanntmachung über die Wiederherstellung von Lebens- und Krankenversicherungen. Vom 20. Dezember 1917.
- „ 6187. Verordnung zur Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken. Vom 22. Dezember 1917.
- „ 6188. Verordnung über die Gewinnung von Laubheu und Futterreisig. Vom 27. Dezember 1917.
- „ 6189. Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Änderung der §§ 55 und 56 der Eisenbahn-Verkehrsordnung (Frachtbriefmuster). Vom 27. Dezember 1917.
- „ 6190. Verordnung über die Preise für künstliche Düngemittel. Vom 28. Dezember 1917.
6191. Bekanntmachung, betreffend gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen Portugals. Vom 28. Dezember 1917.
- „ 6192. Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 28. Dezember 1917.
- „ 6193. Bekanntmachung, betreffend weitere Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak. Vom 27. Dezember 1917.
- „ 6194. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Ausführungsbestimmungen vom 24. Oktober 1917 zu der Verordnung über Zigarettentabak. Vom 27. Dezember 1917.